



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 1. Sitzung des Wohnbeirates (W/001/2019)

am Mittwoch, 6. November 2019,

16:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 3. Etage,
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

stimmberechtigte Mitglieder - Fraktionen

Peter Krüger

Gunter Thiele

Michael Schmelich

Peter Bartels

Harald Gilke

Dr. Viola Vogel

stimmberechtigte Mitglieder - Sachkundige

Petra Becker

Martina Pansa

stimmberechtigte Mitglieder - Sachkundige - nur für den Teil Wohnbeirat, nicht "Beirat Wohnen"

Dieter Haufe

Rainer Seifert

nicht stimmberechtigte Mitglieder

Manuel Stephan

Stellvertretende Mitglieder

Tilo Kießling

Vertretung für Herrn Tilo Wirtz

Abwesend:

stimmberechtigte Mitglieder - Fraktionen

Anja Apel

Tilo Wirtz

Thomas Löser

Jens Genschmar

stimmberechtigte Mitglieder - Sachkundige - nur für den Teil Wohnbeirat, nicht "Beirat Wohnen"

Antje Neelmeijer

Verwaltung:

Herr Dr. Glatter

Stadtplanungsamt

Frau Cruschwitz

Sozialamt

Frau Scholz

Sozialamt

Frau Zebisch

Rechtsamt

Schriftführerin:

Frau Weber

SG Stadtratsangelegenheiten

T A G E S O R D N U N G**öffentlich**

Wohnbeirat

- 1 Änderung und Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen - Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und des Leistungsumfanges **V3150/19
beratend**
- 2 Informationen/Sonstiges

nicht öffentlich

Wohnbeirat

- 3 Informationen/Sonstiges

öffentlich

Beirat Wohnen - Sozialcharta

- 4 Informationen/Sonstiges

nicht öffentlich

Beirat Wohnen - Sozialcharta

- 5 Bericht zur Dresdner Sozialcharta 2018
- 6 Bericht Vonovia gem. Ziff. 6.2.8 des Geschäftsanteilskaufvertrages i. V. m. Ziff. 3.2 des WOBA-Vergleichs und Ziff. 6.2.9 und 6.7.6 des Geschäftsanteilskaufvertrages vom 13. Mai 2019 für den Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018

7 Eingang Rate aus Vergleich

8 Informationen/Sonstiges

öffentlich

Einleitung:

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste zur 1. Sitzung des Wohnbeirates und stellt die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Wohnbeirat

- | | | |
|----------|---|------------------------------|
| 1 | Änderung und Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen - Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und des Leistungsumfanges | V3150/19
beratend |
|----------|---|------------------------------|

Die Vorlage wird von **Frau Scholz** eingebracht.

Herr Stadtrat Gilke möchte wissen, welche Personen die Mietrechtsberatung in Anspruch nehmen können und in welchem Umfang die Beratung durchgeführt werde.

Frau Scholz erläutert, generell könne jeder Anbieter, der eine Mietrechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes (z. B. Mieterverein Dresden und Umgebung e. V., Rechtsanwaltskanzlei) anbiete, aufgesucht werden. Für einen Zeitraum von einem Jahr könne die Mietrechtsberatung bei diesem einem Partner (z. B. Mieterverein Dresden und Umgebung e. V.) in Anspruch genommen werden. Diese Vereinbarung gelte auch jetzt schon, laut der Kooperationsvereinbarung mit dem Mieterverein Dresden und Umgebung e. V.

Inwieweit die betroffenen Menschen motiviert seien, eine Mietrechtsberatung in Anspruch zu nehmen, fragt **Frau Stadträtin Dr. Vogel**. Bei Hartz IV-Empfängern würden die Mieten ohnehin vom Staat gezahlt.

Frau Scholz erklärt, die Mieten würden selbst im SGB II oder Sozialhilfebereich nur bis zu einem gewissen Betrag (Angemessenheitsrichtwert) übernommen. Die Mietkosten, die über dem Angemessenheitsrichtwert liegen, müsse der SGB II-Empfänger selbst finanzieren. Bei Mieterhöhungen könne eine Mietrechtsberatung in Anspruch genommen werden. Auch Betriebskostenabrechnungen, Kündigungen, Wohnungsmodernisierungen usw. können dazu führen, dass eine Mietrechtsberatung notwendig bzw. in Anspruch genommen werde.

Herr Stadtrat Krüger fragt nach der Motivation bzw. dem Grund für die Erweiterung der Richtlinie. Damit trete man in Konkurrenz mit bereits bestehenden Gesetzen (Beratungshilfegesetz).

Frau Scholz antwortet, der Dresden-Pass soll es ermöglichen, dass es einen einfachen Zugang zu einer kostenlosen Mietrechtsberatung gebe. Für Menschen, die im unteren Einkommensbereich lägen, seien 35 Euro, die sie für eine Beratung ausgeben müssten, viel Geld. Die Betroffenen sollen keine finanziellen Aufwendungen haben, um eine Mietrechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Der Effekt läge für die Stadt und die Betroffenen höher, als der Betrag, den die Stadt investieren müsse.

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann führt ergänzend aus, dass es zwar ein Beratungshilfegesetz gebe, die Erfahrung aber gezeigt hätte, dass Personen mit niedrigem Einkommen das Gesetz, aus unterschiedlichen Gründen, nicht nutzen. Die Barrieren, um eine Mietrechtsberatung in Anspruch zu nehmen, sollen niedrig gehalten werden. Insbesondere im preisgünstigen Mietsegment gebe es eine erhöhte Preissteigerung an Mieten. Es soll die private Rechtsicherheit gestärkt werden und die Möglichkeit einer Prüfung bei Mietsteigerung soll vorhanden sein.

Herr Stadtrat Schmelich äußert, dass überhaupt keine echte Leistungserweiterung mit der Vorlage stattfinde. Ihn interessiere die Entwicklung der Inanspruchnahme einer Mietrechtsberatung des bisherigen Personenkreises. In einem verschärften Mietmarkt sei es ein wichtiger Schritt, dass der Zugang zu einer Mietrechtsberatung vereinfacht werde.

Im Jahr 2018 hätten ca. 150 Personen eine Mietrechtsberatung in Anspruch genommen, berichtet **Frau Scholz**. Im Jahr 2017 hätten knapp 100 Personen eine Mietrechtsberatung wahrgenommen. Die Richtlinie zur Mietrechtsberatung sei erst im April 2017 in Kraft getreten. Der Zugang zur Mietrechtsberatung sei in der Vergangenheit eine recht hohe Hürde gewesen, da dies über die einzelnen Leistungsträger (Jobcenter, Sozialamt) gesteuert worden sei. Wenn die Richtlinien in der vorliegenden Fassung beschlossen würden, soll die Öffentlichkeit entsprechend informiert werden.

Ob Kennzahlen erarbeitet worden seien, was den Abbau des bürokratischen Zugangs bringe, möchte **Herr Stadtrat Schmelich** wissen.

Frau Scholz erwidert, derzeit werde gerade eine Personalbemessung erarbeitet. Eine Erleichterung für die Verwaltung werde in der Berechnung der Minderbemittlung gesehen. Allerdings sei der Anteil der Berechtigten des Dresden-Passes, bei denen eine Minderbemittlungsrechnung vorliege gering. Die Handhabung werde für die Betroffenen und die nachgeordneten Einrichtungen wesentlich einfacher. Das Sozialticket sei für den Bürger eine große Erleichterung.

Wenn Personen Asyl beantragt hätten und dies gewährt worden sei, ob diese dann dem SGB unterstehen, fragt **Herr Stadtrat Gilke**. Für diesen Personenkreis sei eigentlich schon gut gesorgt, daher müssten keine Sonderleistungen mehr angeboten werden.

Frau Scholz führt aus, bei den Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz handle es sich um Personen, die sich im Asylverfahren befänden bzw. wo das Asylverfahren abgeschlossen sei und eine Duldung vorliege. Diese hätten in Deutschland keine Aufenthaltsgenehmigung, erhielten aber, da sie aus Hinderungsgründen nicht in ihre Heimat zurückkehren könnten, eine

Duldung. Diese Personen seien von den Leistungen gleichgestellt wie Personen, die Leistungen z. B. nach ALG II erhalten. Damit erhielten diese Personen die gleichen Leistungen wie ein Sozialhilfeempfänger oder Hartz IV-Empfänger. Diese nähmen natürlich keine Mietrechtsberatung in Anspruch aber die anderen Sozialleistungen, wie z. B. das Sozialticket, würden in Anspruch genommen.

Frau Stadträtin Dr. Vogel stellt folgende Frage: Anspruchsberechtigt zur kostenlosen Mietrechtsberatung seien laut Vorlage Dresden-Passinhaber, welche Mieter einer Wohnung seien und der Unterstützung in mietrechtlichen Fragen bedürfen. Dabei handle es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht definiert sei. Welcher Unterstützungsbedarf sei gemeint und wer legt dies fest?

Frau Scholz führt aus, dies sei in der Kooperationsvereinbarung (Betriebskostenabrechnung, Modernisierung usw.) mit dem Träger festgelegt und beinhalte alles was mit dem Thema Miete im Zusammenhang stehe, vor allem Betriebskostenabrechnung, Modernisierung und Mieterhöhung. Der Kooperationspartner entscheide, ob eine Mietrechtsberatung erforderlich sei.

Herr Stadtrat Kießling möchte zum Ausschuss für Finanzen wissen, welche Personengruppe unter folgendem Punkt gemeint sei:

„§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Absatz 2 e) Leistungsbeziehende nach den §§ 39, 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, sofern die Leistungen des Dresden-Passes nicht mit dem Leistungskatalog des SGB VIII gedeckt werden und den Leistungsbeziehenden nur einen Barbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse gewährt wird, oder....“

Wenn eine Familie ein Kind in die Vollzeitpflege aufnehmen, müsse diese Familie nicht unbedingt bedürftig sein.

Frau Scholz erläutert, es handle sich um Kinder, die außerhalb des elterlichen Haushaltes untergebracht seien. Diese seien nicht in Pflegefamilien, sondern in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Diese Kinder bekämen ein Taschengeld (Barbetrag) und auf diese Kinder werde Bezug genommen. Sie werde die Frage noch einmal schriftlich beantworten.

Von dieser Regelung hätte **Herr Stadtrat Kießling** schon gehört. Die extrem komplizierte Formulierung sei schwierig, er bitte darum den Sachverhalt noch einmal greifbar zu erläutern.

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann sichert eine entsprechende Erläuterung zu. Die Kinder, die in Einrichtungen leben und bisher den Dresden-Pass bisher nicht nutzen können, sollen durch die Vorlage bedacht werden.

Herr Bartels führt aus, wenn der Bürger Geld spare, komme dies auch der Stadt zugute, da sich die Kaufkraft erhöhe. Der Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. hätte seine Preise etwas gesenkt. Die Stadt könne die Rentabilität einfach einmal aufschlüsseln.

Frau Becker erläutert, unter Punkt 2, Abschnitt 3, in der Vorlage „Art und Umfang der Leistungen“ sei aufgeführt, dass die Berechtigten bei den Leistungserbringenden einmal pro Jahr antragsfrei und danach antragsgebunden, die aufgeführten Dienstleistungen in Anspruch nehmen könnten. Dazu interessiere sie, wer an wen den Antrag stelle und wer bescheide diesen.

Frau Scholz antwortet, dies beziehe sich nicht auf die Dienstleistung, sondern der Berechtigte müsse sich für einen Kooperationspartner entscheiden.

Weitere Fragen gibt es nicht. **Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann** bittet um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 8 Nein 2 Enthaltung 1

2 Informationen/Sonstiges

inhaltsleer

Beirat Wohnen - Sozialcharta

4 Informationen/Sonstiges

inhaltsleer

Die weiteren Tagesordnungspunkte werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Vorsitzende

Monika Weber
Schriftführerin

Michael Schmelich
Stadtrat

Dr. Viola Vogel
Stadträtin